

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 277/10 B

L 3 U 282/08 (Bayerisches LSG)
S 9 U 542/05 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Unfallkasse München,
Ungererstraße 71, 80805 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. August 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet.
- 2 Soweit der Kläger den Fragen
"ob das Ereignis vom 15.04.2002 ein Unfallereignis im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB VII darstellt" und

"ob ein Arbeitsunfall nur deshalb verneint werden kann, weil beim Kläger 1 ½ Jahre später eine Autoimmunerkrankung festgestellt wird, die nicht nur zum Zeitpunkt des Arbeitsantrittes nicht vorlag (auch nicht diagnostiziert war), darüber hinaus auch nicht zum Zeitpunkt des Unfallereignisses",

3 eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, ist ua deren über den Einzelfall hinausgehende allgemeine Bedeutung nicht aufgezeigt worden. Diese liegt dann vor, wenn das Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39), dh wenn sich die Rechtsfrage als solche in der Rechtspraxis in einer Vielzahl von Fällen stellt. Die danach erforderliche "Breitenwirkung" der allein auf den Kläger und das Ereignis vom 15.4.2002 bezogenen Fragen ist nicht dargetan. Im Übrigen fehlt es ua auch an hinreichenden Darlegungen zur Klärungsbedürftigkeit (*zu den Darlegungserfordernissen vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*), die vom Kläger lediglich behauptet wird.
- 4 Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; er kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Nach dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist das Übergehen eines Beweisantrags nur dann ein Verfahrensmangel, wenn das LSG vor seiner Entscheidung darauf hingewiesen wurde, dass der Beteiligte die Amtsermittlungspflicht des Gerichts noch nicht als erfüllt ansieht. Zumindest bei rechtskundig vertretenen Beteiligten muss der Beweisantrag in der abschließenden mündlichen Verhandlung gestellt oder aufrechterhalten worden sein. Dass der Kläger bis zuletzt einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt hätte, mit dem sowohl das Beweismittel als auch das Beweisthema angegeben und



aufgezeigt wird, über welche Tatsachen im Einzelnen Beweis erhoben werden soll (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 6*), ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen.

- 5 Im Kern beanstandet der Kläger die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

